

**Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad
und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach
(Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried)**

vom 16. August 2021

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 39a Abs. 3 der kantonalen Strassenverordnung vom 14. September 1935 (GDB 720.11) folgendes Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried):

I Zweck und Aufgaben

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkflächen im Gebiet Alpnachstad und Städerried, die entsprechend signalisiert sind.

Art. 2 Begriff

¹ Öffentliche Parkierungsflächen, die dieses Reglement betreffen, sind jene im Eigentum der Einwohnergemeinde Alpnach stehenden und der Einwohnergemeinde Alpnach überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die gegen Gebühren zum Parkieren durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

² Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder Güterumschlag dient.

³ Ausgenommen von der Bewirtschaftung sind Dienstfahrzeuge der Gemeinde im öffentlichen Einsatz, Fahrzeuge mit Dauerparkkarten, Fahrzeuge mit der Parkkarte für behinderte Personen auf den dafür vorgesehenen Parkierungsflächen, sowie Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder.

Art. 3 Besondere Benutzungen

¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern, Boote usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Einwohnergemeinderates und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.

² Der Einwohnergemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren oder zeitlich beschränkt für besondere Zwecke, Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.

Art. 4 Parkordnung

¹ Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen oder aus Signalisationen und Markierungen. Es darf nur auf den markierten Parkfeldern oder auf den dafür vorgesehenen Flächen parkiert werden.

² Das Parkieren richtet sich im Übrigen nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren gegen Gebühr und im Besonderen nach den an den individuellen Parkuhren oder Sammelparkuhren vermerkten Bestimmungen, die vom Einwohnergemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt werden.

Art. 5 Gebühren / Bewirtschaftung

¹ Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund dürfen ausschliesslich für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Parkieranlagen und für Strassen verwendet werden. Eine angemessene Kostendeckung ist anzustreben.

² Die zeitlichen Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, die Art der Bewirtschaftung und die Gebühren für die Parkierung werden im Anhang dieses Reglementes, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, festgelegt.

³ Der Einwohnergemeinderat regelt die Erteilung von Jahreskarten. Pro Person ist lediglich eine Jahreskarte zulässig und wird auf ein Kontrollschild ausgestellt. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

⁴ Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

⁵ Die besondere Benutzung ohne Kontrollschilder gemäss Art.3 Abs. 1 bedarf einer Bewilligung. Diese muss vor Ort sichtbar deponiert werden.

Art. 6 Haftung

Die Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts; die Einwohnergemeinde übernimmt keine weitergehende Haftung.

II Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

Art. 7 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse. Soweit diese nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse zu bestrafen.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Obwahlen Beschwerde eingereicht werden.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

² Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.

³ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

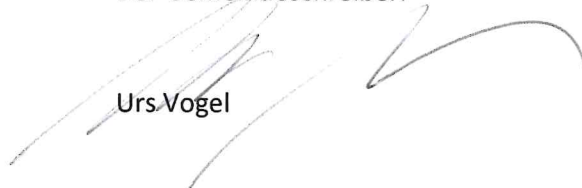
Alpnach Dorf, 16. August 2021

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Marcel Moser

Der Gemeindeschreiber:



Urs Vogel

Ablauf der Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist vom 26. August 2021 bis 27. September 2021 ist abgelaufen. Gegen das Reglement wurde das fakultative Referendum ergriffen und am 18. Juni 2023 dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt. Die Stimmbevölkerung hat das Reglement angenommen.

Alpnach Dorf, 26. Juni 2023

Gemeindekanzlei Alpnach

Der Gemeindeschreiber:



Jurt Gregor

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Reglement über die öffentlichen Parkplätze Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried) wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 22. Aug. 2023

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin:



Nicole Frunz

Anhang

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

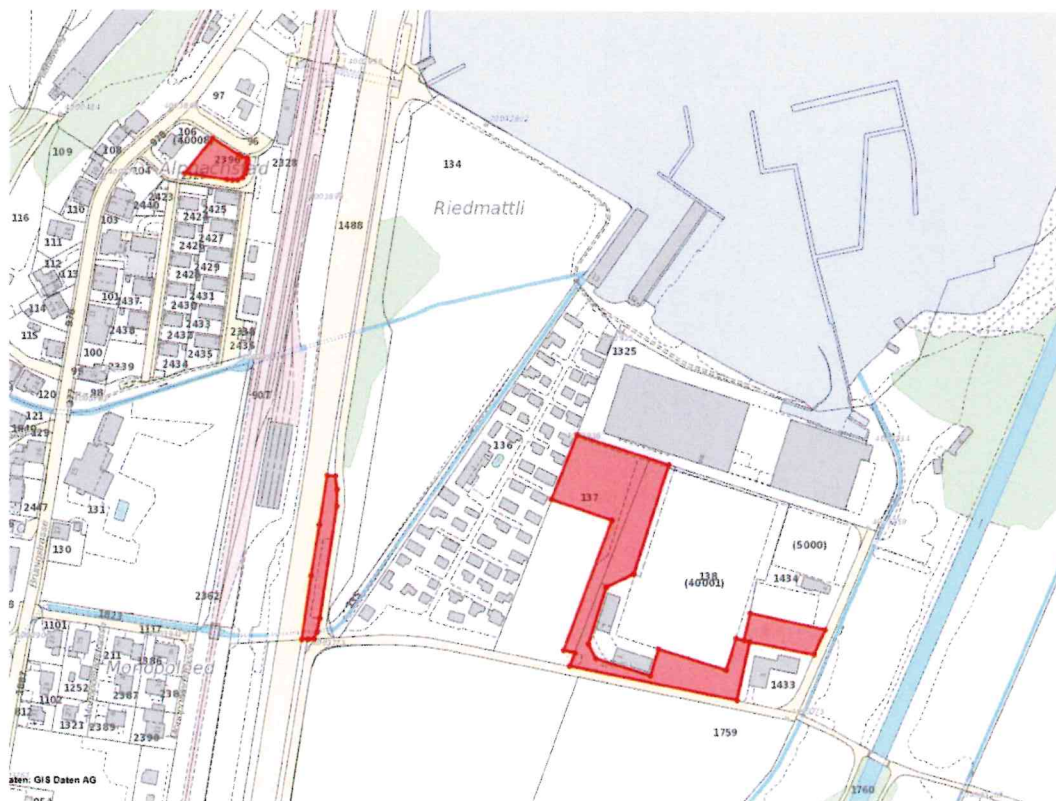
erlässt

gestützt auf Art. 39a Abs. 3 der kantonalen Strassenverordnung vom 14. September 1935 (GDB 720.11) und das Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried) vom 16. August 2021 folgenden Anhang:

1. Parkflächen

¹ Diesem Reglement sind folgende Grundstücke und Flächen (im Plan rot markiert) unterstellt.

- | | |
|-----------------|--|
| - Parzelle 137 | Städerried, Parkplatz beim Fussballplatz |
| - Parzelle 138 | Städerried, Parkplatz beim Fussballplatz |
| - Parzelle 1434 | Städerried, Parkplatz beim Tennisclub |
| - Parzelle 2396 | Bahnhofplatz Alpnachstad |
| - Parzelle 1488 | entlang der Nationalstrasse A8 im Eigentum des ASTRA |



² Für die 10 Parkplätze des FC Alpnach gelten die Bestimmungen gemäss dem Bau-rechtsvertrag vom 4. November 2020.

2. Parkieren für besondere Benutzungen

(gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2) CHF 50.00 bis CHF 400.00

3. Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(gemäss Art. 5 ff)

- Die ersten 90 Minuten	CHF	1.00
- 2 Stunden	CHF	2.00
- 3 Stunden	CHF	3.00
- 4 Stunden	CHF	4.00
- 5 Stunden	CHF	5.00
- Tageskarte	CHF	7.00
- Jahreskarte	CHF	400.00

4. Zeitliche Begrenzung

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährlich, täglich und zu den vorgegebenen Zeiten.

Montag – Sonntag 07.00 - 19.00 Uhr

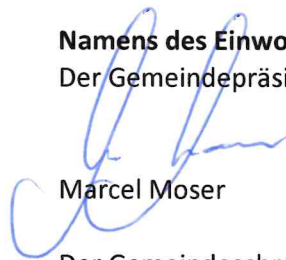
5. Inkrafttreten

Der Anhang tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Alpnach Dorf, 16. August 2021

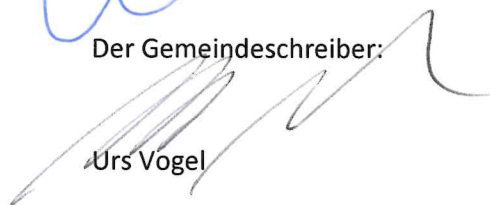
Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Marcel Moser

Der Gemeindeschreiber:



Urs Vogel

Die Referendumsfrist vom 26. August 2021 bis 27. September 2021 ist abgelaufen. Gegen das Reglement wurde das fakultative Referendum ergriffen und am 18. Juni 2023 dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt. Die Stimmbevölkerung hat das Reglement angenommen.

Alpnach Dorf, 26. Juni 2023

Gemeindekanzlei Alpnach

Der Gemeindeschreiber:



Jurt Gregor

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Der Anhang des Reglements über die öffentlichen Parkplätze Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried) wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 22. Aug. 2023

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz

